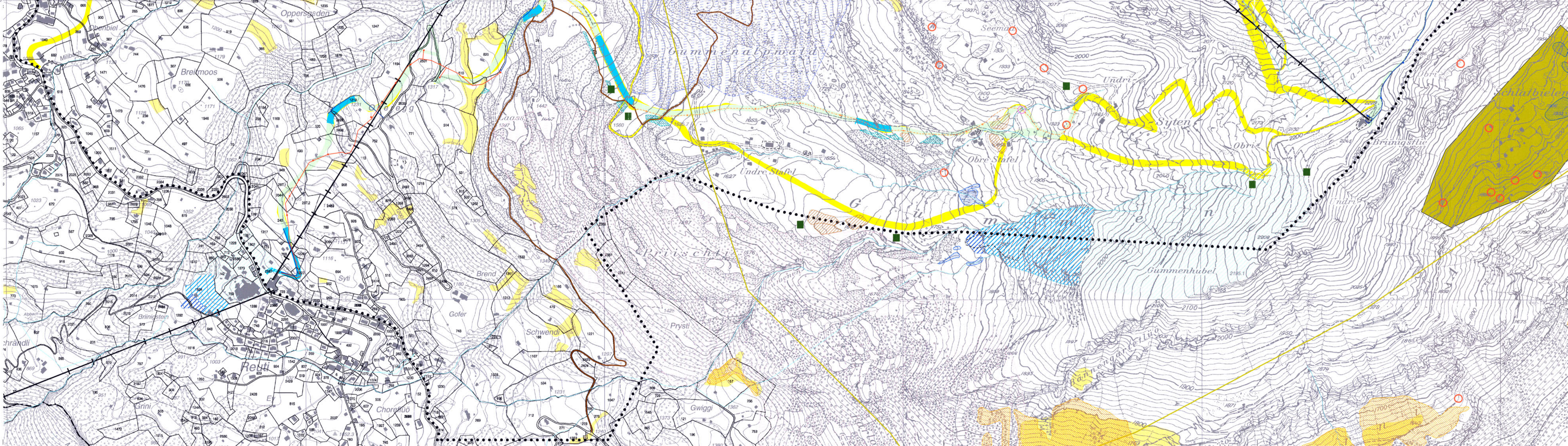
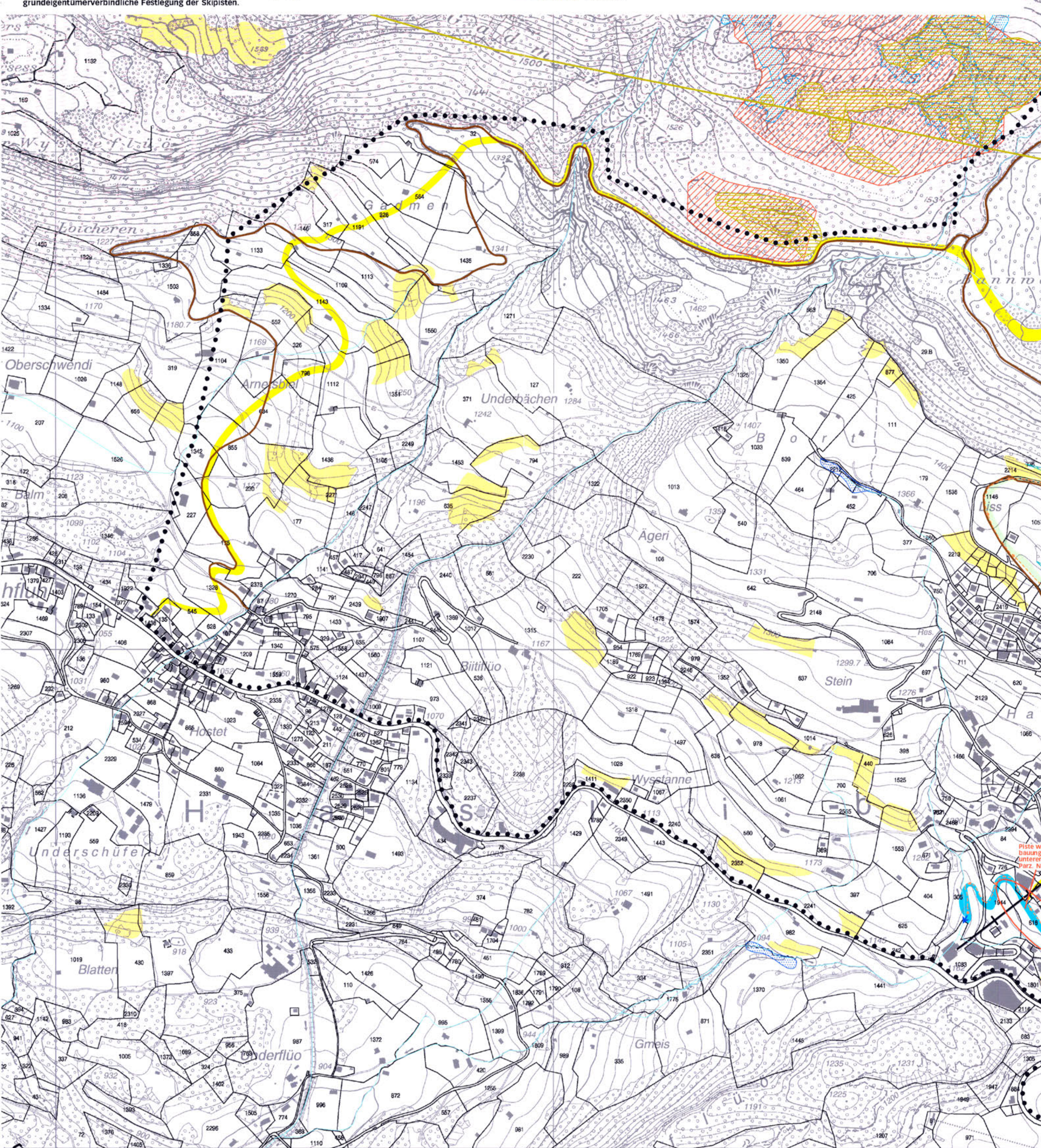




**ecoplima** · Spitalgasse 34 · Postfach · 3001 Bern · Telefon 031 350 50 80 · Fax 031 350 50 81 · [www.ecoplima.ch](http://www.ecoplima.ch) · [info@ecoplima.ch](mailto:info@ecoplima.ch)



GENEHMIGUNG

**Einwohnergemeinde Hasliberg**

**Überbauungsordnung «Schneesportgebiet Hasliberg»**

---

---

Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung und Anpassung Beschneigungsrichtplan

besteht aus:

- Überbauungsplan 1:5000
- Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungs- und Mitwirkungsbericht
- Bericht nach Art. 47 RPV
- Umweltverträglichkeitsbericht
- Bau- und Rodungsgesuche
- Vorprojekt Speichersee  
«Hinder Tschuggl»
- Vorprojekt Pistenkorrektur «Seellifuhre»
- Vorprojekt Freestyle-Anlage

Dezember 2010

## Überbauungsvorschriften

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

Planungszweck Die Überbauungsordnung «Schneesportgebiet Hasliberg» bezweckt die Sicherstellung und die Optimierung der Skipisten und der Beschneigung sowie der wintertouristischen Bauten und Anlagen und deren Abstimmung auf die Umwelt bezüglich Bau und Betrieb.

#### Art. 2

Wirkungsbereich Der Wirkungsbereich ist im Überbauungsplan bezeichnet und erstreckt sich auf die Skipisten und Beschneigungsflächen, die Leitungen mit Zapfstellen, die Speicherseen, die Wasserfassungen, die Pumpstationen und weitere kommunale Festlegungen.

#### Art. 3

Stellung zur Grundordnung <sup>1</sup> Soweit die vorliegenden Vorschriften nichts anderes bestimmen, gilt die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde Hasliberg. Dies gilt insbesondere für die im Zonenplan, bzw. in Überbauungsordnungen bereits enthaltene Festlegungen.

<sup>2</sup> Im Bereich der Zonenpläne gelten diese als Grundeigentümerverbindliche Festlegung der Skipisten.

#### Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans <sup>1</sup> Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

- Perimeter
- Skipiste (bestehend)
- Skipiste (neu)
- Winterwanderweg (bestehend)
- Langlaufloipe (bestehend)
- Bereich Freestyle-Anlage (beschneit)
- Beschneigungsfläche (bestehend)
- Beschneigungsfläche (neu)
- Leitung mit Zapfstelle (bestehend)
- Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage, koordiniertes Verfahren)
- Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage)
- Pistenkorrektur
- Querung Fließgewässer

- Wasserfassung (bestehend)
- Pumpwerk/Trafostation (bestehend / neu, ungefähre Lage)
- Speichersee (bestehend)
- Bereich Speichersee (neu, ungefähre Lage)

<sup>2</sup> Im Überbauungsplan werden als Hinweis dargestellt:

- Transportanlage (bestehend)
- Fliessgewässer
- Rodung
- Ersatzaufforstung
- Wildschutzgebiete

<sup>3</sup> Der Überbauungsplan enthält weitere Hinweise zu in anderen Plänen festgelegten Inhalten und übergeordneten Festlegungen sowie zu Inventaren.

## 2. Nutzung

### Art. 5

Nutzungsbestimmungen

<sup>1</sup> Für die im Überbauungsplan festgelegten Skipisten, Winterwanderwege, Loipen, die Beschneiungsflächen (inkl. Freestyle-Bereich) sowie die dazugehörigen Anlagen wird eine Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) mit der Zweckbestimmung «Sicherstellung und Freihaltung der Skipisten und der Beschneiungsflächen» ausgeschlossen.

<sup>2</sup> In den ausgeschlossenen Flächen darf nichts unternommen werden, das den Schneesportbetrieb beeinträchtigen könnte. Bauten und Anlagen sind nur zulässig, soweit sie unmittelbar mit dem Skibetrieb in Zusammenhang stehen und diesen nicht behindern. Mit dem landwirtschaftlichen Boden ist schonend umzugehen. Im Übrigen ist die landwirtschaftliche Nutzung, einschliesslich der Erschliessung, im bisherigen Rahmen gewährleistet.

<sup>3</sup> Zur Vorbereitung der Skipisten hat die Bahnträgerschaft das Recht, Zäune, Geräte, Schnittgut, Holz, etc. 2 Wochen nach Ende der Weldezeit spätestens auf den 15. Oktober zu entfernen.

<sup>4</sup> Nach der Ausaperung, spätestens auf Vegetationsbeginn sind durch die Bahnträgerschaft Abschränkungen, etc. zu entfernen, die Skipisten zu säubern und die Zäune wieder herzustellen.

<sup>5</sup> Die Entschädigung (landwirtschaftliche Ertragsausfallentschädigungen, Pistennutzungsrechte und dergl.) erfolgt durch die Bahnträgerschaft.

<sup>6</sup> Die Beschneigung ist im Rahmen von Art. 9 – 12 hiernach und der jeweils gültigen kantonalen Vorschriften gestattet.



<sup>7</sup> Skiwege dürfen nur für die Pistenpräparation, für landwirtschaftliche Zwecke wie das Erstellen und Entfernen von Weidezäunen, etc. sowie den Unterhalt der Beschnelungsanlagen und der Skipisten mit Motorfahrzeugen befahren werden.

## Art. 6

Speichersee

<sup>1</sup> Für die im Überbauungsplan festgelegten Speicherseen wird eine Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) mit der Zweckbestimmung «Errichtung eines Speichersees für den Betrieb der Beschnelungsanlagen» ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Zugelassen sind zum See, resp. zur Beschnelungsanlage gehörende technische Einrichtungen sowie der Allgemeinheit dienende touristische Anlagen wie Rastplätze mit Sitzgelegenheit.

<sup>3</sup> Den ökologischen, landwirtschaftlichen und touristischen Aspekten ist gleichermassen Rechnung zu tragen:

- Der See ist mit einer dauernden minimalen Wassermenge (Amphibientümpel) zu erstellen, wobei eine vollständige Absenkung im Notfall jederzeit gewährleistet sein muss.
- Wege sind mit Naturbelag zu versehen.
- Der See ist so zu gestalten, dass er sich in die Landschaft einfügt.
- Um den See ist ein Weidezaun zu errichten.
- Die Feuchtstandorte im Seebereich müssen in der angrenzenden Umgebung neu angelegt werden (Art. 14 Abs. 4).
- Bei Unterhaltsarbeiten ist auf die neu erstellten, benachbarten Feuchtstandorte Rücksicht zu nehmen.

## Art. 7

Beschnelungsleitungen und weitere Anlagen

<sup>1</sup> Alle mit diesem Plan festgelegten bestehenden und neuen Leitungen sind in ihrem Bestand geschützt.

<sup>2</sup> Die Lage der Leitungen „neu, ungefähre Lage“ dürfen nur innerhalb der mit dem Zonenplan Wasserwendi (1:2500) festgelegten Zonen für öffentliche Nutzungen «Skipisten, Loipe, etc.», bzw. im Nahbereich der im Plan bezeichneten Anlagestandorte verschoben werden. Die Zapfstellen können ausserhalb der Piste erstellt werden.

<sup>3</sup> Für Anlagen, die mit „ungefährer Lage“ im Plan eingetragen sind, ist die exakte Lage im Baubewilligungsverfahren unter Einbezug der Grundeigentümer und der zuständigen Fachstellen zu bestimmen (Absteckung im Gelände).



## **Art. 8**

Bereich Freestyle-  
Anlage

<sup>1</sup> Der Bereich Freestyle-Anlage ist für den Bau resp. die Sanierung und den Betrieb von Freestyle-Sprunganlagen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb mit Beschneelung bestimmt.

<sup>2</sup> Gestattet sind Terrainanpassungen und permanente Einrichtungen wie Fundamente für die betriebsbedingten Einrichtungen, die das Landschaftsbild im Sommer nicht erheblich beeinträchtigen.

<sup>3</sup> Für den Winterbetrieb ist das Aufstellen eines Richterturmes mit den maximalen Massen von 5 x 6 m Grundmass und einer Höhe von 5 m sowie eines Material-Containers, Mobil-Toiletten und eines Skiliftes gestattet.

## **3. Betrieb**

### **Art. 9**

Beschneelung

<sup>1</sup> Die Beschneelung in der Nähe von dauernd bewohnten Gebäuden ist mit geräuscharmen Geräten vorzunehmen. Für die Beschneelung auf Haufen sind nach Möglichkeit lärmabgeschirmte Standorte zu wählen. Zur Verminderung der Lärmimmissionen ist der Wasserdruck bei regulierbaren Geräten ab 22.00 Uhr auf das technisch mögliche Minimum zu reduzieren.

<sup>2</sup> Wird von 22.00 bis 06.00 Uhr im Abstand von weniger als 200 m zu dauernd bewohnten Gebäuden beschneelt, so ist die davon betroffene Bevölkerung vorgängig in geeigneter Form zu informieren.

### **Art. 10**

Wildtierschutz  
allgemein

<sup>1</sup> Zur Verminderung der Störungen von Wildtieren wird die Beschneelung, wo dies angezeigt ist, abschnittsweise vorgenommen.

<sup>2</sup> Vor Saisonbeginn darf der Schnee auf den Beschneelungsflächen nur am Tag verteilt und weiter präpariert werden.

<sup>3</sup> Die Wildschutzgebiete sind durch die Betreiberin der Skianlagen auf Saisonbeginn zu markieren und wo nötig mit einem Zaun zu schützen. Die Betreiberin der Skianlagen setzt sich während dem Skibetrieb für die Einhaltung der Schutzmassnahmen ein und unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zuständigen Stellen bei der Durchsetzung der Anliegen des Wildtierschutzes.

Wildwechselkorridor

<sup>4</sup> Die Wildwechselkorridore sind langfristig zu erhalten, so dass sie ihre Verbund- und Vernetzungsfunktionen erfüllen können. Dort wo die Wild-



wechselkorridore vollständig oder teilweise unterbrochen werden, ist die Wiederherstellung dieser Funktion sicherzustellen.

#### **Art. 11**

Feuchtgebiete

<sup>1</sup> Die Flachmoore von nationaler Bedeutung dürfen durch den Bau und Betrieb der Beschneiungsanlage weder beschädigt noch beschneit werden.

<sup>2</sup> Flachmoore von regionaler und lokaler Bedeutung sind geschützt. Es dürfen keine Entwässerungen vorgenommen werden. Der Einsatz von Düngestoffen, Pflanzenbehandlungsmitteln und Pestiziden ist nicht erlaubt.

#### **Art. 12**

Schneehärter

Im Bereich von Gewässern, in Biotopen gemäss den Inventaren von Bund, Kanton und Gemeinde, sowie auf Magerrasen (Halbtrockenrasen, alpine Rasen, etc.) darf kein Schneehärter eingesetzt werden.

### **4. Bau**

#### **Art. 13**

Boden

<sup>1</sup> Erdarbeiten werden ausgeführt, wenn der Boden genügend abgetrocknet ist, so dass er nicht verdichtet wird. Bei Arbeiten in stau- und hangnassen Böden werden zusätzliche Schutzmassnahmen getroffen.

<sup>2</sup> Dem Bodenaufbau ist beim Abtrag, der Zwischenlagerung und bei der Wiederherstellung Rechnung zu tragen (separater Abtrag und Lagerung von Rasenziegeln und Untergrundmaterial).

<sup>3</sup> Erdarbeiten werden mit Schreltbaggern oder Raupenfahrzeugen ausgeführt. Leichte Geländefahrzeuge können eingesetzt werden, wenn keine Bodenverdichtungen zu erwarten sind.

<sup>4</sup> Wo für die Rekultivierung die abgetragene Grasnarbe nicht ausreicht, sind Lücken unverzüglich mit Saatgut standortheimischer Pflanzen zu schliessen.

<sup>5</sup> Die Bauherrschaft sorgt dafür, dass die Rekultivierung nach Abschluss der eigentlichen Bauarbeiten zu Ende geführt wird. Insbesondere überwacht sie die von der Umweltbaubegleitung (Art. 17) angewiesenen Weideeinschränkungen.



<sup>6</sup> Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten ist das Bauprogramm mit den Grundeigentümern abzusprechen.

#### **Art. 14**

##### **Gewässer**

<sup>1</sup> Die Beschnelungsleitungen sind im Bereich der Bachquerung voll einzubetonieren (Profil IV, SIA 190) und mindestens 1.5 m, beim Alpbach 2 m unter die bestehende Bachsohle zu verlegen.

<sup>2</sup> Die Höhenlage der Leitung muss beidseitig auf eine Leitungslänge von 5 m ab Böschungsoberkante beibehalten werden. Erst anschliessend darf die Leitung wieder ansteigen.

#### **Art. 15**

##### **Lebensräume**

<sup>1</sup> Schützenswerte Lebensräume sowie geschützte, seltene und bedrohte Pflanzen- und Tierarten sind zu erhalten. Nötigenfalls sind angemessene Schutz- und Wiederherstellungsmassnahmen und allenfalls Ersatz- und Aufwertungsmassnahmen vorzusehen.

<sup>2</sup> Im Wald sowie in schützenswerten und geschützten Lebensräumen dürfen keine Bauinstallationen und Zwischendeponien eingerichtet werden.

##### **Amphibienlaichgebiet**

<sup>3</sup> Für den Schutz des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung „Juchli Käserstatt“ sorgt der Kanton in einem eigenständigen Verfahren. Es gelten die Bestimmungen der Amphibienlaichgebiet-Verordnung vom 15. Juni 2001, Art. 10.

<sup>4</sup> Die Feuchtstandorte (Amphibienlaichgebiete) von kommunaler Bedeutung, die durch den Bau des Speichersees «Hinder Tschuggi» zerstört werden, müssen im Zuge der Bauausführung qualitativ und quantitativ ersetzt werden.

#### **Art. 16**

##### **Wald**

<sup>1</sup> Beschnelungsleitungen und Zapfstellen haben einen Waldabstand von mindestens 3 m einzuhalten (= 6 m ab Stockmittenverbindungsline der Waldrandbäume).

<sup>2</sup> Bei Beschnelungsleitungen und Zapfstellen in Waldesnähe ist für die Absteckung des Bauprojektes der zuständige Revierförster einzuladen.



## **Art. 17**

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|-----------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Umweltbaubegleitung         | <sup>1</sup> Für die Vorbereitungs-, Bau- und Rekultivierungsphase ist frühzeitig eine ökologisch- und pedologisch ausgewiesene Fachperson beizuziehen, die die Projektierung und Ausführung begleitet und überwacht. Die Bauleitung hat die Anweisungen der Umweltbaubegleitung zu befolgen. Details zu den Aufgaben und Kompetenzen regelt das Pflichtenheft. |
| Information der Fachstellen | <sup>2</sup> Die Bauherrschaft gibt den Fachstellen jährlich Auskunft über den Stand der Arbeiten. Die Information erfolgt nebst dem Umweltbaujournal einmal jährlich mit einer Begehung.                                                                                                                                                                       |
| Erfolgskontrolle            | <sup>3</sup> Die betroffenen Fachstellen sind ein Jahr nach der Ausführung des jeweiligen Projektes zur Bauabnahme einzuladen. Nach drei und fünf Jahren erteilt die Bauherrschaft den betroffenen Fachstellen Auskunft über den Rekultivierungserfolg.                                                                                                         |

## **5. Verfahren**

### **Art. 18**

|                              |                                                                                                                                                                        |
|------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Rodung und Ersatzaufforstung | <sup>1</sup> Die Rodungsflächen sind im Überbauungsplan dargestellt.                                                                                                   |
|                              | <sup>2</sup> Wurzelstöcke von gerodeten Flächen dürfen nicht vergraben werden. Sie sollen in angrenzenden Gehölzen ökologisch sinnvoll zum Vermodern eingebaut werden. |
|                              | <sup>3</sup> Der Waldboden ist für Ersatzaufforstungen wieder zu verwenden.                                                                                            |

### **Art. 19**

|                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|--------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baubewilligungsverfahren | <sup>1</sup> Die im Überbauungsplan festgelegten und mit den nötigen Projektplänen und Nebengesuchen ergänzten Anlagen, Bauten und Einrichtungen für die Beschneelung, die Pistenkorrekturen und der Bau, resp. Ausbau von Skiwegen, gelten mit der Genehmigung der UeO als ordentlich baubewilligt. Für alle anderen Vorhaben ist ein separates Bewilligungsverfahren durchzuführen. |
|                          | <sup>2</sup> Die zu bewilligenden Beschneelungsleitungen und weiteren Anlagen sind sofern es die Witterung ermöglicht auf den Zeitpunkt der Publikation im Gelände auszustecken.                                                                                                                                                                                                      |
|                          | <sup>3</sup> Für Anlagen, die mit „ungefährer Lage“ im Plan eingetragen sind, ist die exakte Lage im Baubewilligungsverfahren unter Einbezug der Grundeigentümer und der zuständigen Fachstellen zu bestimmen (Absteckung im Gelände).                                                                                                                                                |



<sup>4</sup> Mit der Genehmigung der UeO wird die Baubewilligung für die Beschneelung der Beschneelungsflächen erteilt.

#### **Art. 20**

Anpassung von Skilisten und Beschneelungsflächen

<sup>1</sup> Das Verfahren für die Änderung und Ergänzung von Skilisten und Beschneelungsflächen richtet sich für Anpassungen bis zu 5000 m<sup>2</sup> nach Art. 122 Abs. 6 BauV. Alle Änderungen, die nicht nach Art. 122 Abs. 6 BauV erfolgen können, haben das ordentlichen Verfahren nach Art. 88 BauG zu durchlaufen.

<sup>2</sup> Die gestützt auf Art. 7 und 19 Abs. 2 und 3 im Baubewilligungsverfahren definitiv festgelegte Lage von Leitungen und anderen Anlageteilen muss im Überbauungsplan nicht eingetragen werden.

### **6. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 21**

Inkrafttreten

Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 110 BauV).

#### **Art. 22**

Aufhebung bisheriger Nutzungspläne zur Beschneelung

<sup>1</sup> Mit dem In Kraft treten der vorliegenden Überbauungsordnung wird die Überbauungsordnung «Beschneelung» vom 17.2.1998 aufgehoben.

<sup>2</sup> Skilisten, die mit der Grundordnung festgelegt werden, treten mit deren Genehmigung in Kraft.



## Genehmigungsvermerke

|                                              |                          |
|----------------------------------------------|--------------------------|
| Mitwirkung vom                               | 12. Juni – 13. Juli 2009 |
| Vorprüfung vom                               | 24. September 2010       |
| Publikation im Anzeiger vom                  | 22. und 29. Okt. 2010    |
| Publikation im Amtsblatt vom                 | 22. und 27. Okt. 2010    |
| Öffentliche Auflage vom                      | 22. Okt. – 22. Nov. 2010 |
| Einspracheverhandlungen vom                  | 30. November 2010        |
| Erledigte Einsprachen                        | 1                        |
| Unerledigte Einsprachen                      | 1                        |
| Rechtsverwahrungen                           | 3                        |
| Beschlossen durch den Gemeinderat am         | 30. Juni 2010            |
| Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am | 9. Dezember 2010         |

Präsidentin



Katrin Nägeli

Sekretär



Melk Blatter

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Hasliberg, 29. DEZ. 2010

Gemeindeschreiber



**Genehmigt durch das kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung**



A. Bil

29. März 2012



GENEHMIGUNG

## Einwohnergemeinde Hasliberg

### **Änderung Überbauungsordnung «Schneesportgebiet Hasliberg» (Chiemad)**

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV

---

---

#### Änderung Überbauungsplan 1:2500

Die UeO Änderung besteht aus:

- Überbauungsplan 1:2500

Weitere Unterlagen:

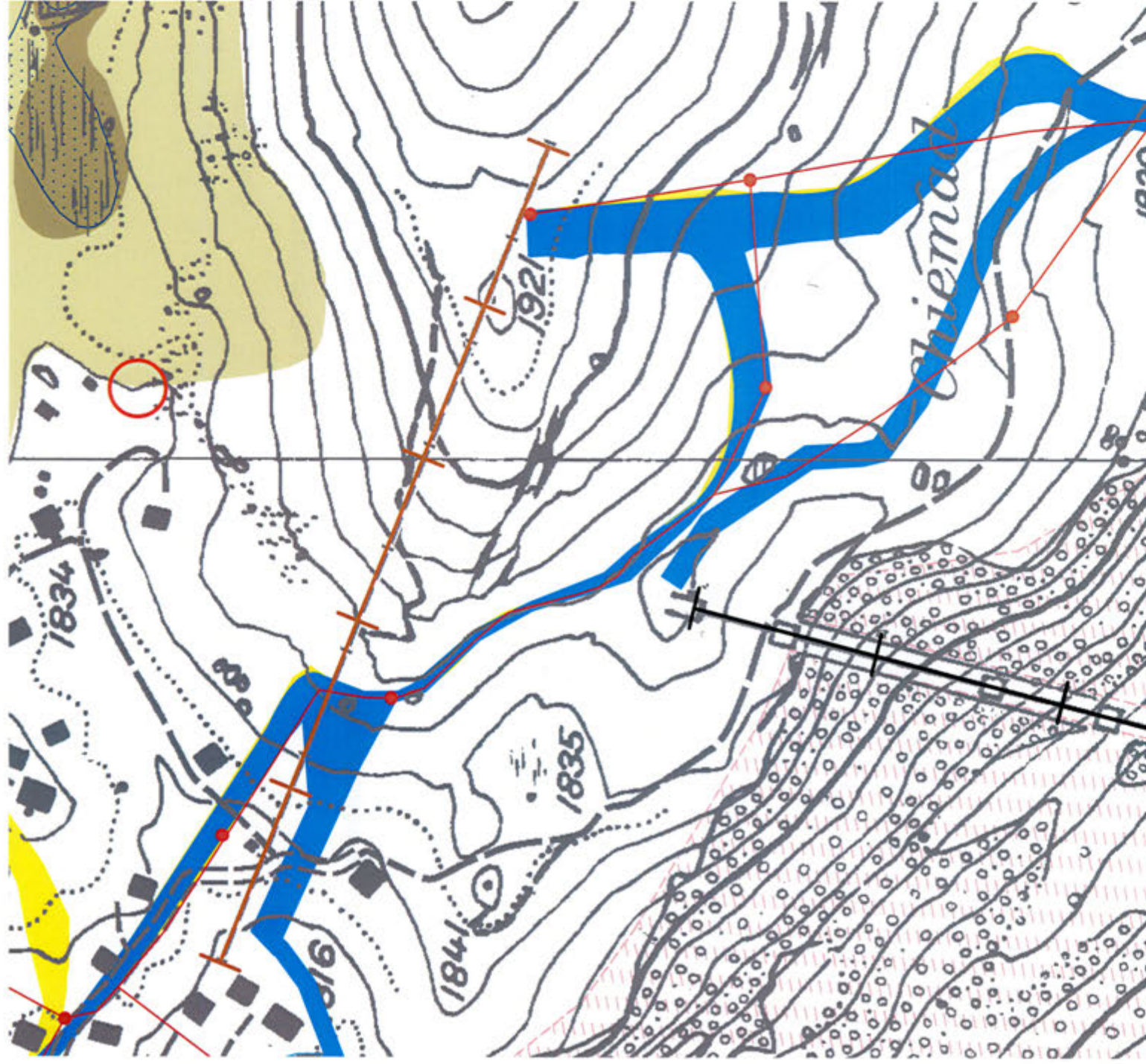
- PGV-Gesuch Ersatz Sesselbahn Bidmi-Käserstatt  
mit Voruntersuchung zur Umweltverträglichkeit

Februar 2013

bmh/sb bidmi-käserstatt/4/pläne/04655\_UeP\_130225\_G/cp

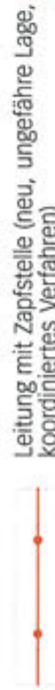


Alter Zustand

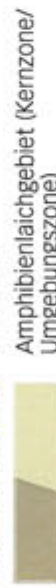


### Legende

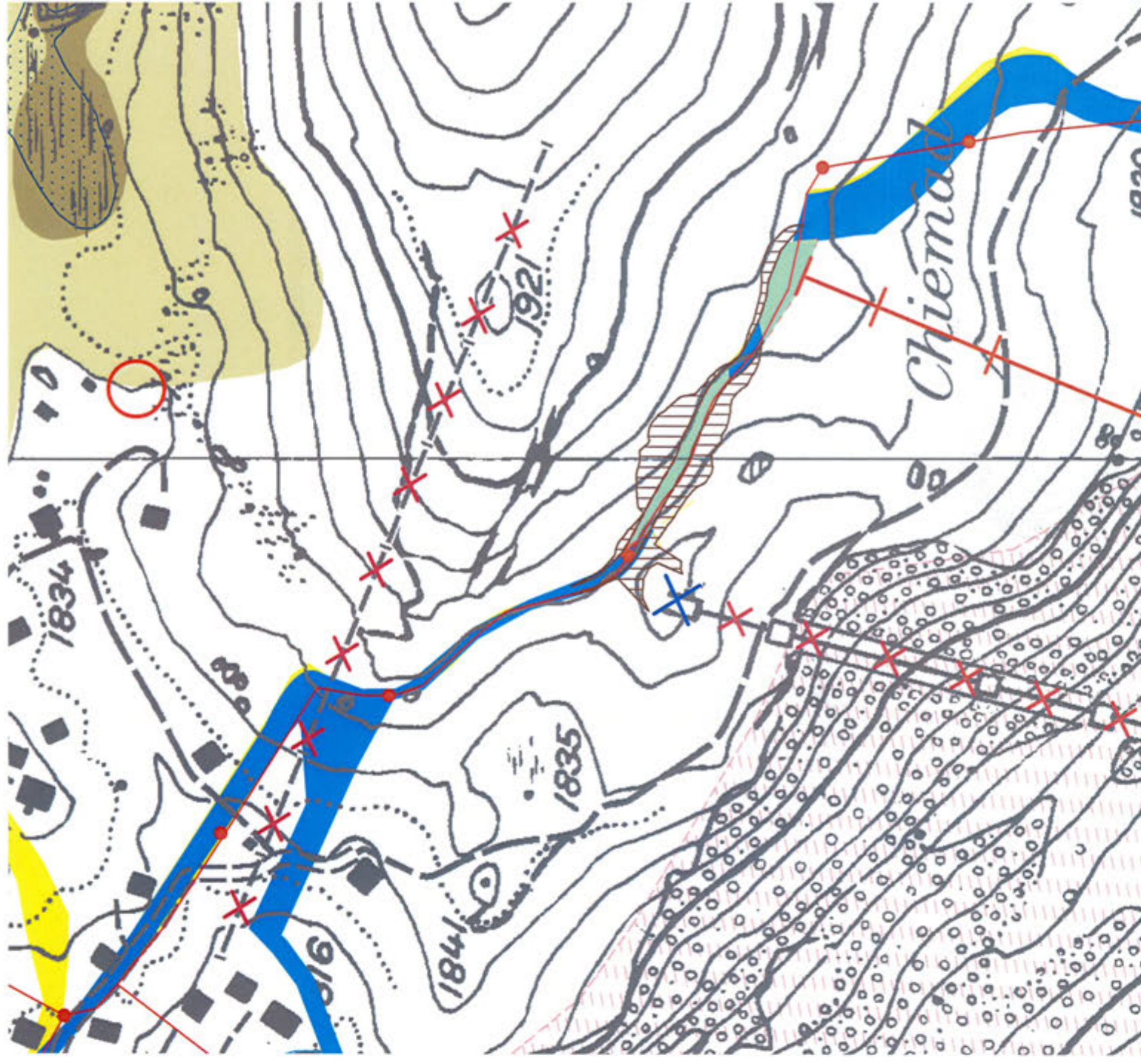
Inhalte:



Hinweise:

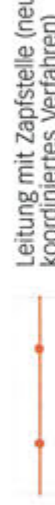


Neuer Zustand

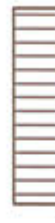


### Legende

Inhalte:



Hinweise:





## Genehmigungsvermerke

Publikation im Amtsblatt vom 16.01.2013 / 23.01.2013  
Publikation im Anzeiger vom 18.01.2013 / 25.01.2013

Öffentliche Auflage vom 18. Januar - 18. Februar 2013

Einspracheverhandlungen vom -  
Erledigte Einsprachen -  
Unerledigte Einsprachen -  
Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16.01.2013

Gemeinderat Hasliberg  
Präsidentin

Sekretär

  
Katrin Nägeli-Luthi

  
Menk Blatter



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Hasliberg, 27. FEB. 2013

Gemeindeschreiber



Menk Blatter



Genehmigt durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung



- 7. März 2013



Einwohnergemeinde Hasliberg

Überbauungsordnung «Schneesportgebiet Hasliberg»  
Änderung Hinterschuggi mit Zonenplanänderung  
im Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV

Ausschnitt Überbauungsplan  
1:5000

Die UeO Änderung besteht aus:  
• Ausschnitt Überbauungsplan  
• Auszug Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:  
• Erläuterungsbericht  
• Baugesuche  
• Ausnahmebesuche  
• Vegetationsplan

Juli 2013

bmt/hinterschuggi  
4907/4/Überbauungsplan/4907\_Änderung  
ueo\_130712.www.cd

ecoptima · Spitalgasse 34 · Postfach · 3001 Bern · Telefon 031 310 50 80 · Fax 031 310 50 81 · www.ecoptima.ch · info@ecoptima.ch

UeO «Schneesportgebiet Hasliberg» genehmigt am 29.03.2012

Genehmigungsvermerke der Änderungen 2013

Publikation im Amtsblatt vom 24.07.2013 und 31.07.2013  
Publikation im amtlichen Amtsanzeiger vom 26.07.2013 und 02.08.2013  
Öffentliche Auflage vom 24.07.2013 - 26.08.2013

Einspracheverhandlungen am 24.07.2013 und 31.07.2013  
Erläuterte Einsprachen  
Unerledigte Einsprachen  
Rechtsverwarungen  
Es sind keine Einsprachen  
und Rechtsverwarungen  
eingegangen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 23.07.2013

Präsidentin

Katrin Nägeli-Lüthi

Sekretärin

Monika Wehren



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Hasliberg, 29.08.2013

Gemeindeschreiberin

Monika Wehren



Genehmigt durch das kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

12. Sep. 2013 J. Wiedner

Legende

Inhalte:

- Perimeter
- Skipiste (bestehend)
- Skipiste (neu)
- Winterwanderweg (bestehend)
- Beschneifläche (bestehend)
- Beschneifläche (neu)
- Leitung mit Zapfstelle (bestehend)
- Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage, koordiniertes Verfahren)
- Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage)
- Wasserfassung (bestehend)
- Pumpwerk / Trafostation (bestehend / neu, ungefähre Lage)
- Bereich Speichersee (neu, ungefähre Lage)

Hinweise:

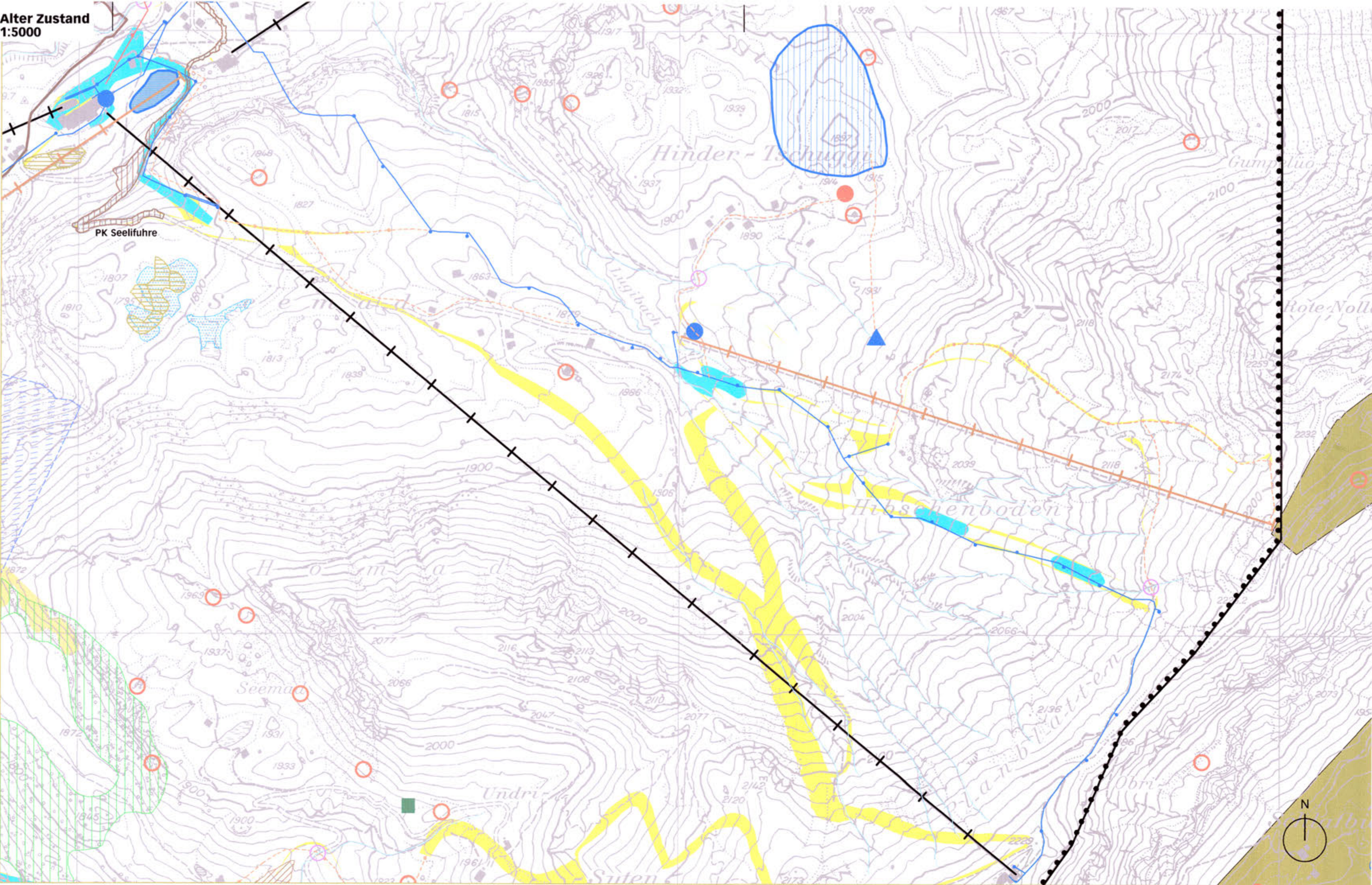
- Transportanlage (bestehend) (Skilift / Bahnen)
- Bereich Pistenkorrektur
- Querung Fliessgewässer
- Grundwasserschutzzone (S1, S2, S3)
- Fliessgewässer
- Hochmoor (national)
- Flachmoor (national / regional / lokal)
- Naturschutzgebiet (regional)
- Wildwechsellkorridor
- Wildschutzgebiet (bestehend / Ergänzung)
- Trockenstandort (regional / lokal)
- Trockenwiese und -weide (national)
- archäologische Fundstelle / Trockenmauer
- archäologisches Schutzgebiet
- Tafel Wald- und Wildschutzzone

Änderungen 2013

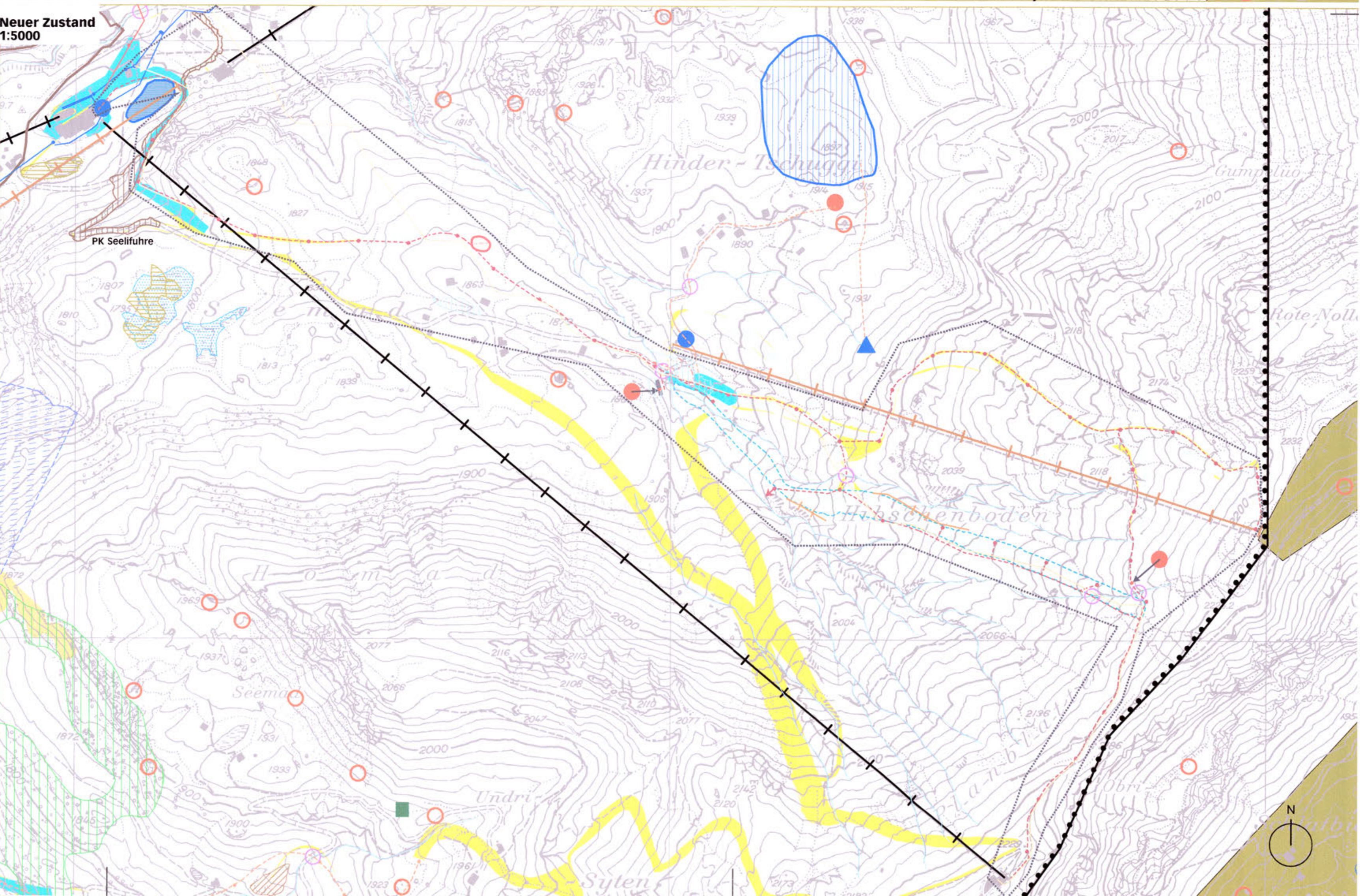
Inhalte:

- Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage)
- Baufeld Infrastrukturgebäude (Zonenplanänderung)
- Perimeter Änderungen 2013
- Perimeter Renn- und Trainingspiste
- Bereich Pisten- / Geländekorrektur
- Sicherheitsnetz
- altes Werkleitungstrasse
- Naturschutz-Ersatzmassnahme
- Entleerungsstelle (ungefähre Lage)

Alter Zustand  
1:5000



Neuer Zustand  
1:5000





## **Einwohnergemeinde Hasliberg**

### **Überbauungsordnung «Schneesportgebiet Hasliberg» Änderung Hinterschuggi mit Zonenplanänderung**

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 6 BauV

---

---

#### **Auszug Überbauungs- vorschriften**

Die UeO Änderung besteht aus:

- Ausschnitt Überbauungsplan
- Auszug Überbauungsvorschriften

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Baugesuche
- Ausnahmegesuche
- Vegetationsplan

Juli 2013

bmh/hinterschuggi  
4907/4/überbauungsvorschriften/4907\_änderung u-  
ev\_130712.doc/cp



## Überbauungsvorschriften

Änderungen 2013 rot dargestellt

### 1. Allgemeines

#### Art. 1

*unverändert*

#### Art. 2

Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich ist im Überbauungsplan bezeichnet und erstreckt sich auf die Skipisten und Beschneiungsflächen, die Leitungen mit Zapfstellen, die Speicherseen, die Wasserfassungen, die Pumpstationen, **das Renn- und Trainingszentrum** und weitere kommunale Festlegungen.

#### Art. 3

*unverändert*

#### Art. 4

Inhalt des Überbauungsplans

<sup>1</sup> Im Überbauungsplan werden verbindlich festgelegt:

- Perimeter
- Skipiste (bestehend)
- Skipiste (neu)
- Winterwanderweg (bestehend)
- Langlaufloipe (bestehend)
- Bereich Freestyle-Anlage (beschneit)
- Beschneiungsfläche (bestehend)
- Beschneiungsfläche (neu)
- Leitung mit Zapfstelle (bestehend)
- Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage, koordiniertes Verfahren)
- Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage)



- Wasserfassung (bestehend)
- Pumpwerk/Trafostation (bestehend / neu, ungefähre Lage)
- Speichersee (bestehend)
- Bereich Speichersee (neu, ungefähre Lage)
- **Baufeld Infrastrukturgebäude (Zonenplanänderung)**

<sup>2</sup> Im Überbauungsplan werden als Hinweis dargestellt:

- Transportanlage (bestehend)
- Bereich Pistenkorrektur
- Querung Fliessgewässer
- Fliessgewässer
- Rodung
- Ersatzaufforstung
- Wildschutzgebiete
- **Perimeter Renn- und Trainingspiste**
- **Bereich Pisten- / Geländekorrektur**
- **Sicherheitsnetz**
- **altes Werkleitungstrasse**
- **Naturschutz-Ersatzmassnahme**
- **Entleerungsstelle (ungefähre Lage)**

<sup>3</sup> Der Überbauungsplan enthält weitere Hinweise zu in anderen Plänen festgelegten Inhalten und übergeordneten Festlegungen sowie zu Inventaren.

## 2. Nutzung

### Art. 5

*unverändert*

### Art. 5a

Renn- und Trainingszentrum

<sup>1</sup> Die Piste im Perimeter Renn- und Trainingszentrum ist für den Renn- und Trainingsbetrieb bestimmt.

<sup>2</sup> Das Baufeld Infrastrukturgebäude, 27,0 m x 7,5 m, ist für Traforaum, Rennleitung, sanitäre Anlagen sowie den Aufenthalt bestimmt. Das Gebäude ist vor Naturgefahren zu schützen und weitgehend ins Gelände zu integrieren.

<sup>3</sup> Die Sicherheitsnetze sind ausserhalb der Wintersaison bis auf die festverankerten und tragenden Elemente zu entfernen.



## **Art. 6 – Art. 13**

*unverändert*

## **Art. 14**

Gewässer

<sup>1</sup> Die Beschnelungsleitungen sind im Bereich der Bachquerungen voll einzubetonieren (Profil IV, SIA 190) und mindestens 1.5 m, beim Alpbach 2 m unter die bestehende Bachsohle zu verlegen.

<sup>2</sup> Die Höhenlage der Leitung muss beidseitig auf eine Leitungslänge von 5 m ab Böschungsoberkante beibehalten werden. Erst anschliessend darf die Leitung wieder ansteigen.

<sup>3</sup> Für die Anlagen des Renn- und Trainingszentrums sind folgende Gewässerräume gemessen ab der Mittelwasserlinie einzuhalten:

|                                                             |        |
|-------------------------------------------------------------|--------|
| Lugibach im Bereich Infrastrukturgebäude                    | 13.0 m |
| Zufluss Lugibach im Bereich Geländeanpassung                | 10.0 m |
| Kleines Gräbli im Bereich Geländeanpassung                  | 5.0 m  |
| Zufluss Lugibach im Bereich Sicherheitsnetz Süd             | 5.0 m  |
| Zufluss Lugibach im Bereich Sicherheitsnetz Nord (östlich)  | 5.0 m  |
| Zufluss Lugibach im Bereich Sicherheitsnetz Nord (westlich) | 8.5 m  |

## **Art. 15 – Art. 20**

*unverändert*

## **Art. 21**

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Die Überbauungsordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft (Art. 110 BauV).

<sup>2</sup> Die Änderungen 2013 treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

## **Art. 22**

*unverändert*



**UeO «Schneesportgebiet Hasliberg» genehmigt am  
29.03.2012**

**Genehmigungsvermerke der Änderungen 2013**

Publikation im Amtsblatt vom 24.07.2013 und 31.07.2013  
Publikation im amtlichen Anzeiger vom 26.07.2013 und 02.08.2013  
Öffentliche Auflage vom 24.07.2013 - 26.08.2013

Einspracheverhandlungen am  
Erledigte Einsprachen  
Unerledigte Einsprachen  
Rechtsverwahrungen

} Es sind keine Einsprachen  
und Rechtsverwahrungen  
eingegangen.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 23.07.2013

Präsidentin

  
Katrin Nägeli-Luthi

Sekretärin

  
Monika Wehren



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Hasliberg, 29.08.2013

Gemeindeschreiberin

  
Monika Wehren



**Genehmigt durch das kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung**

12. Sep. 2013





GENEHMIGUNG

## Einwohnergemeinde Hasliberg

### **Überbauungsordnung «Schneesportgebiet Hasliberg» Änderung Seelifuhre**

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV

---

---

Ausschnitt Überbauungsplan  
1:5000

Die UeO Änderung besteht aus:

- Ausschnitt Überbauungsplan

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Ausschnitt Vegetationsplan

September 2015

5227\_uop\_150914/ph/fr  
bmi/änderung bidm twing/4/PK Seelifuhre/pläne/



## Legende

..... Bereich Änderung

### Inhalte:

 Bereich Pistenkorrektur

 Beschneigungsfläche (neu)

### Hinweise:

 Skipiste (bestehend)

 Winterwanderweg (bestehend)

 Beschneigungsfläche (bestehend)

 Leitung mit Zapfstelle (bestehend)

 Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage, koordiniertes Verfahren)

 Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage)

 Pumpwerk / Trafostation (bestehend)

 Speichersee (bestehend)

 Transportanlage (bestehend) (Skilift / Bahnen)

 Querung Fließgewässer

 Fließgewässer

 Hochmoor (national)

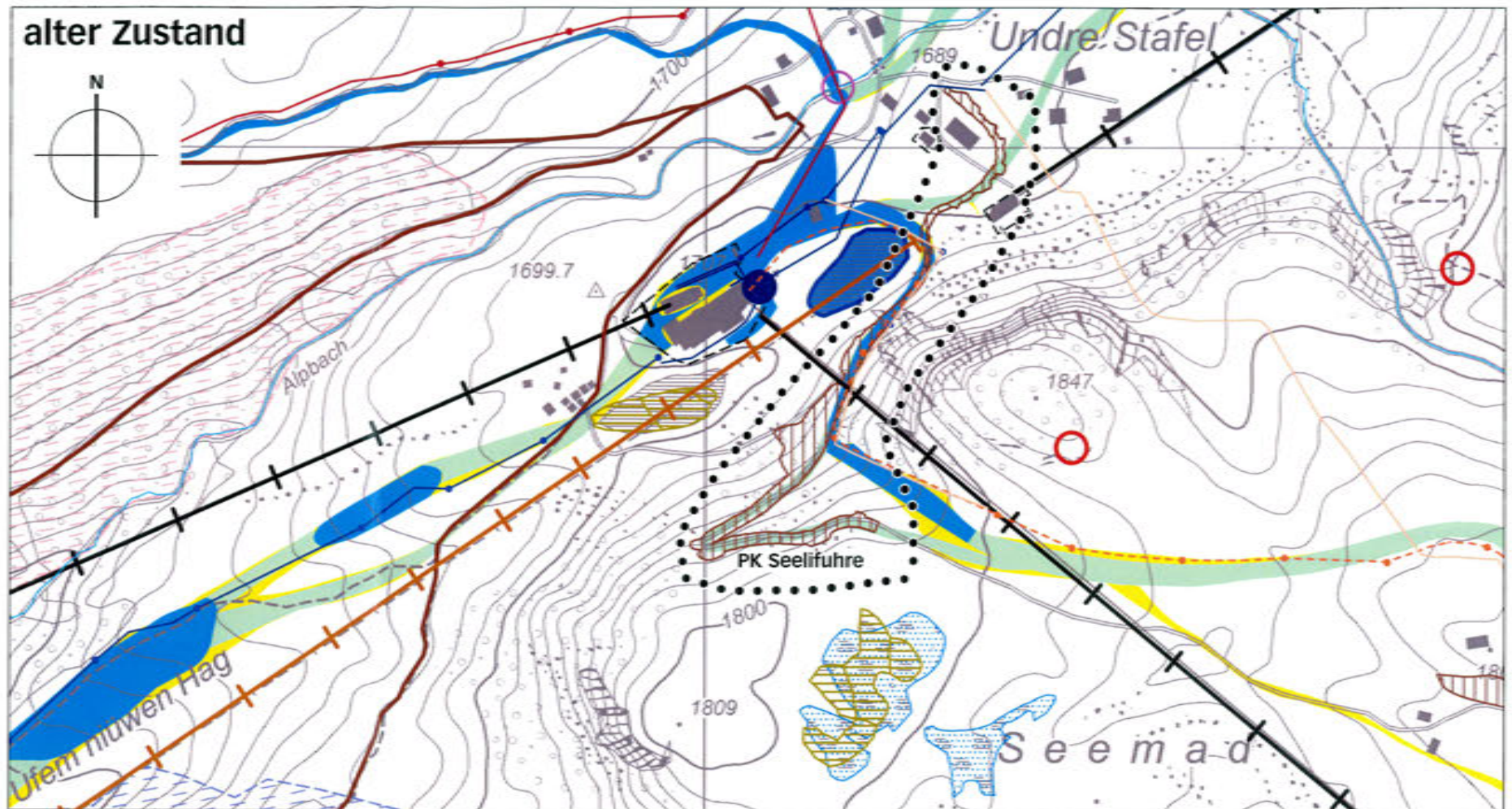
 Flachmoor (national)

 Wildschutzgebiet (bestehend / Ergänzung)

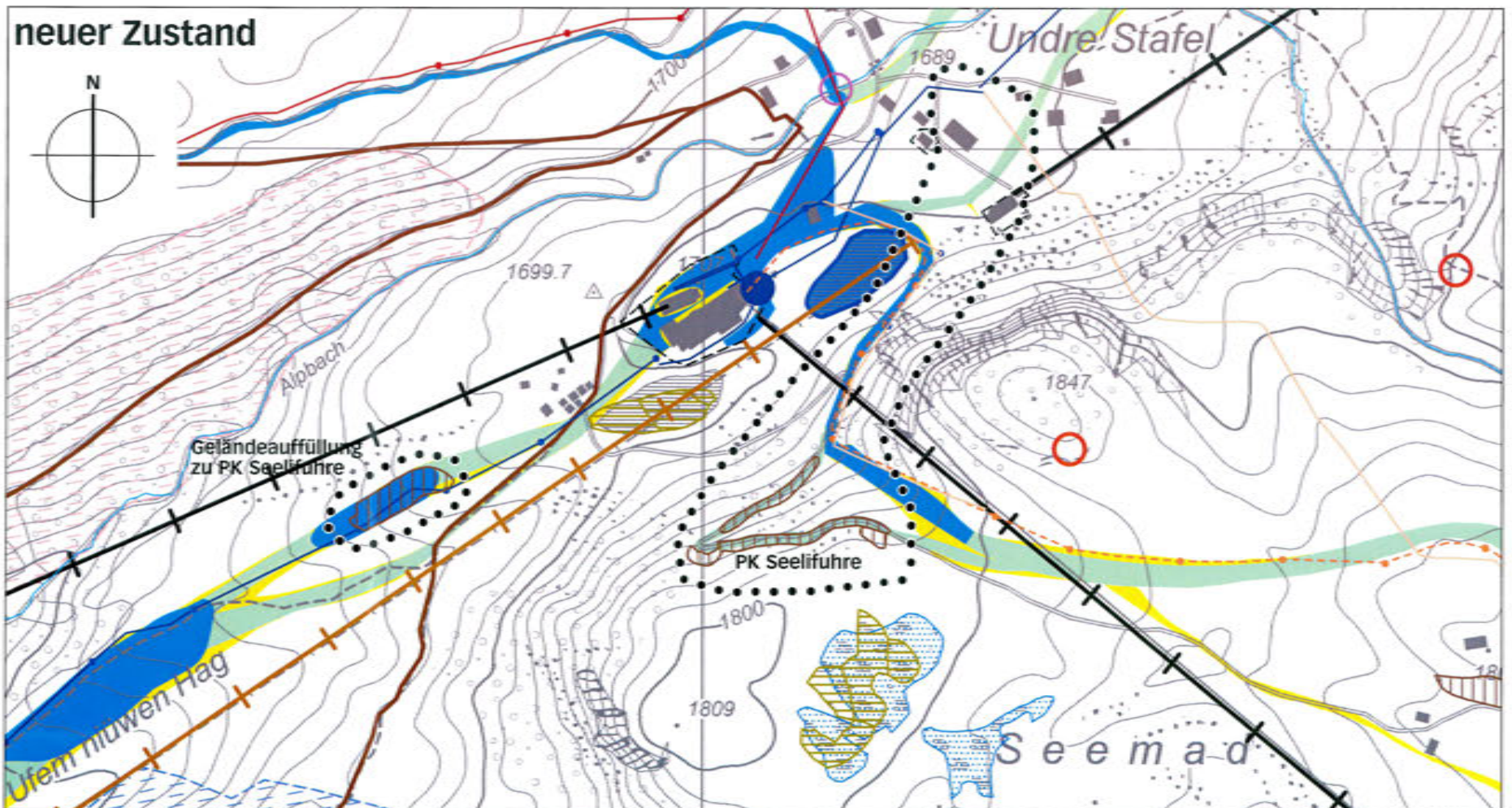
 archäologische Fundstelle

 altes Werkleitungstrasse

## alter Zustand



## neuer Zustand





## UeO «Schneesportgebiet Hasliberg» genehmigt am 29.03.2012

### Genehmigungsvermerke der Änderung 2015

|                                           |                                   |
|-------------------------------------------|-----------------------------------|
| Publikation im Amtsblatt vom              | 12. August 2015 / 19. August 2015 |
| Publikation im amtlichen Amtsanzeiger vom | 7. August 2015 / 14. August 2015  |
| Öffentliche Auflage vom                   | 12. August - 11. September 2015   |

|                            |   |
|----------------------------|---|
| Einspracheverhandlungen am | - |
| Erledigte Einsprachen      | - |
| Unerledigte Einsprachen    | - |
| Rechtsverwahrungen         | - |

Beschlossen durch den Gemeinderat am 11. August 2015

Präsidentin



Sandra Weber

Sekretärin



Monika Wehren



Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Hasliberg, 15.09.2015

Gemeindeschreiberin



Monika Wehren



Genehmigt durch das kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

24. Nov. 2015





GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Hasliberg

Überbauungsordnung «Schneesportgebiet Hasliberg»  
Änderung Käserstatt-Leiti 2017/18

im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV / KOG

Ausschnitt Überbauungsplan  
1:5000

Die UeO Änderung besteht aus:  
• Ausschnitt Überbauungsplan

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Ausschnitt Vegetationsplan
- Baugesuch PK Leiti, mit Beschneigung mit Ausnahmegebusch nach NHG / WBG / Bauen im Gefahrengbiet
- Rodungsgebusch
- 1. Ergänzung zum UVB vom Oktober 2010

Januar 2018

bmtvänderung bidm twing/4pläne/  
5227\_ump\_180119\_gesph

ecoptima - Spitalgasse 34 - Postfach - 3001 Bern - Telefon 031 310 50 80 - Fax 031 310 50 81 - www.ecoptima.ch - info@ecoptima.ch

UeO «Schneesportgebiet Hasliberg» genehmigt am 29.03.2012

Genehmigungsvermerke der Änderungen 2017/18

Vorprüfung vom 18. November 2016  
Publikation im Amtsblatt vom 09. August 2017 und 20. September 2017  
Publikation im amtlichen Amtsanzeiger vom 11./17. August 2017 und 22./29. September 2017  
Öffentliche Auflage vom 11. August – 11. September 2017 und 22. September – 23. Oktober 2017

Einspracheverhandlungen am  
Erledigte Einsprachen  
Un erledigte Einsprachen  
Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am 16. November 2017

Präsidentin  
Sandra Weber  
Sekretärin  
Monika Wehren

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am 01./08. Dezember 2017

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Hasliberg, 25. JAN. 2018

Gemeinschreiberin

Genehmigt durch das kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

20. Juli 2018



Legende

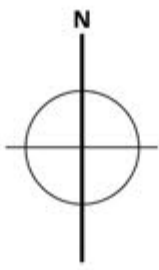
••••• Bereich Änderung

Inhalte:

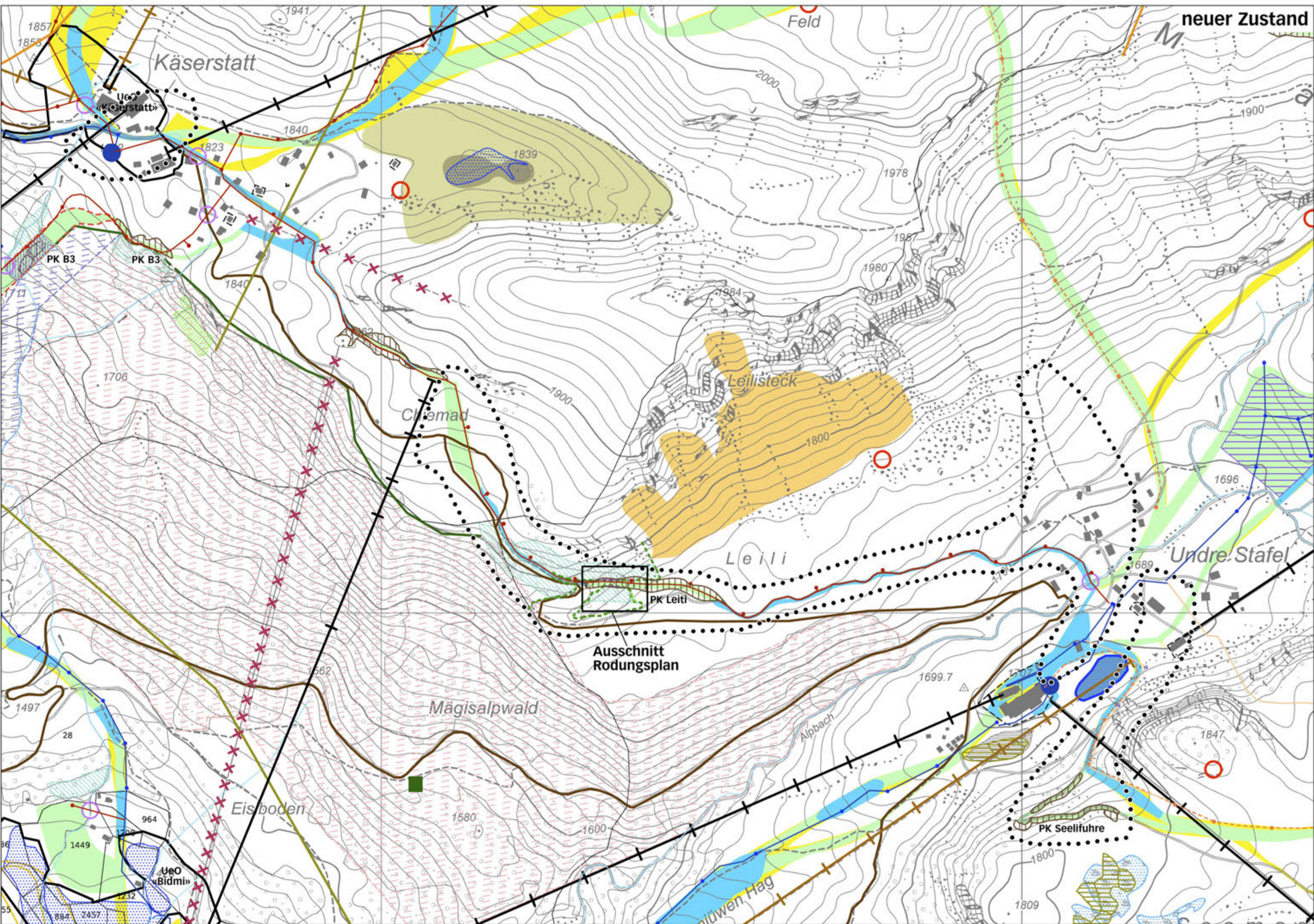
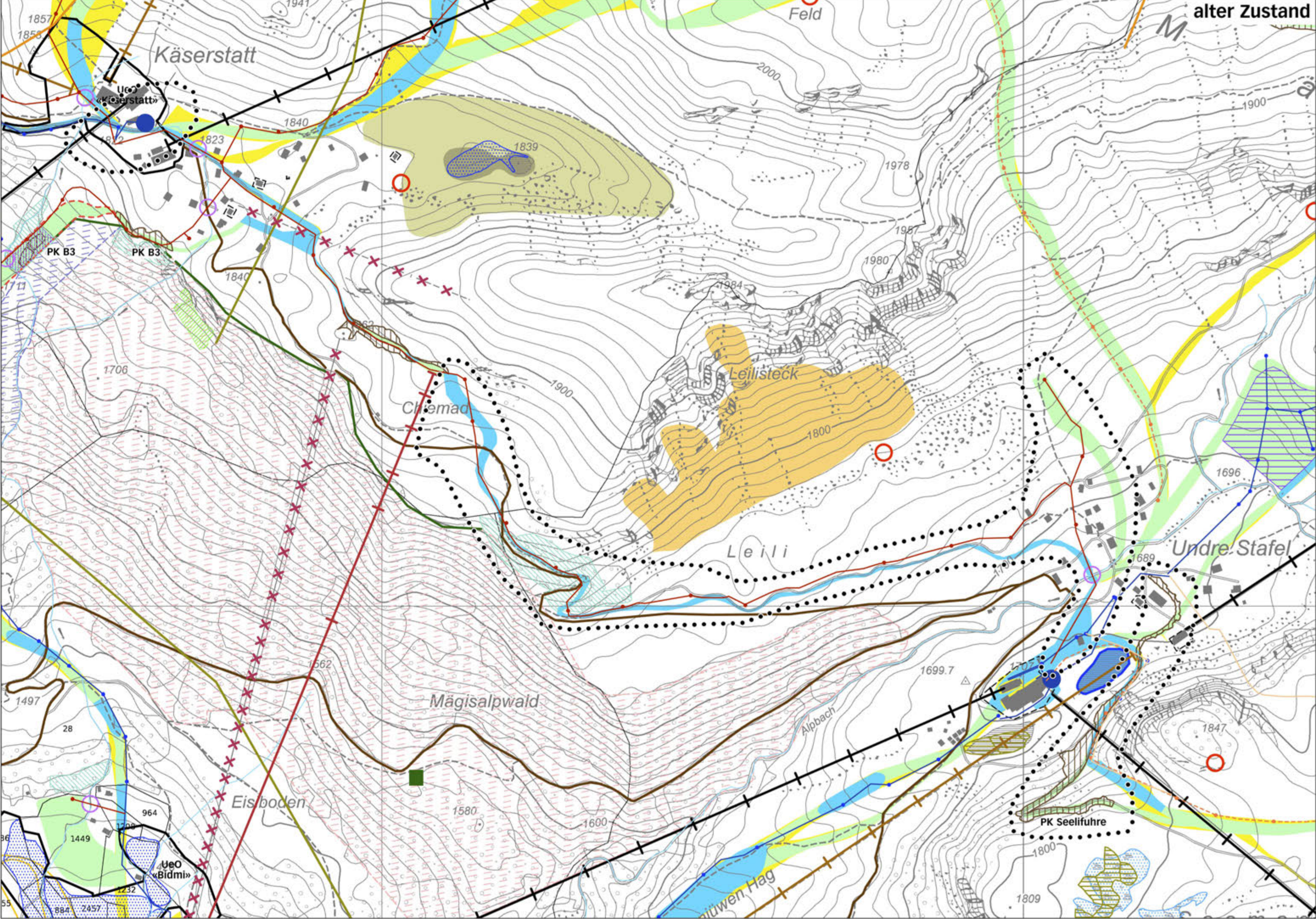
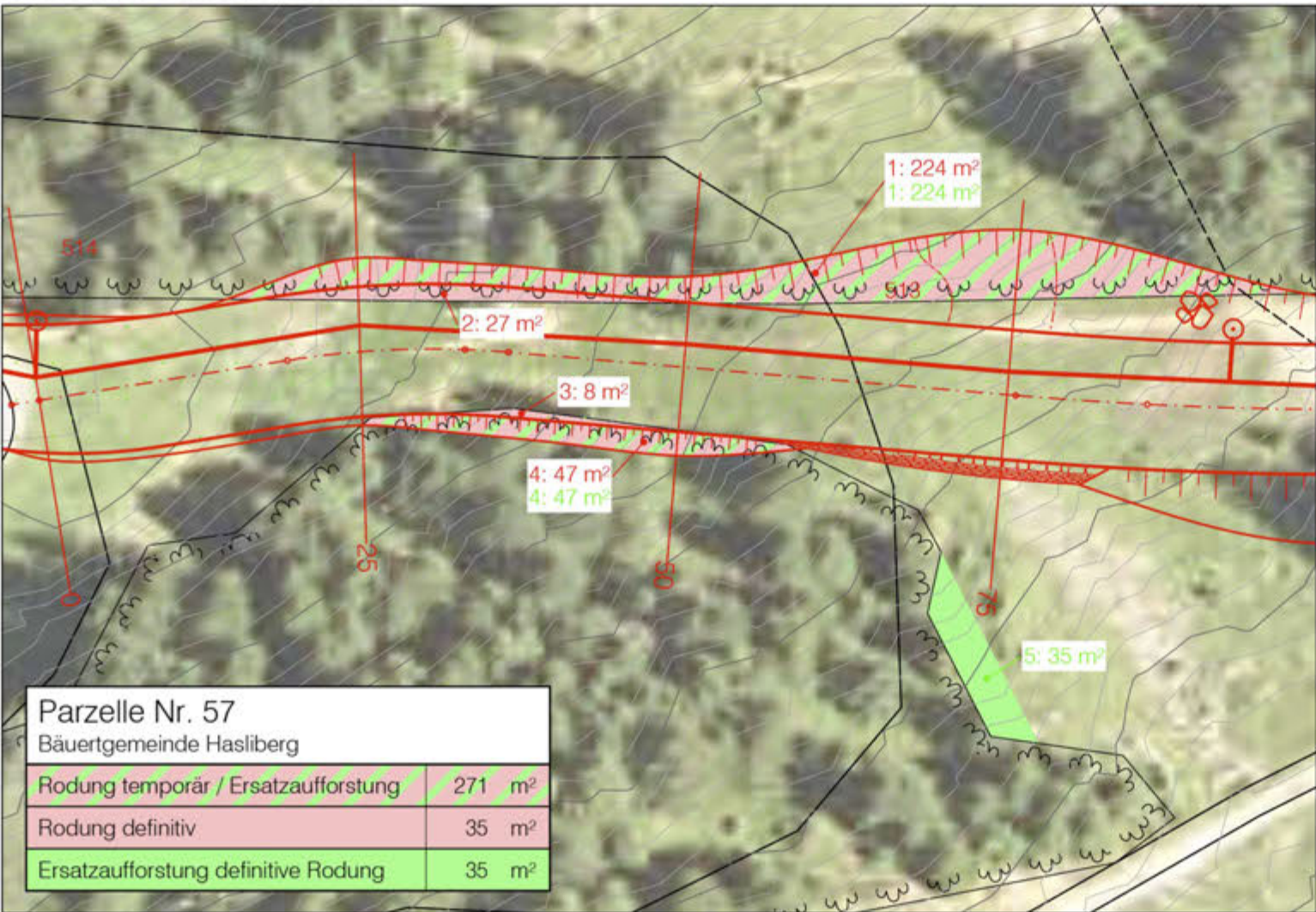
- Skipiste (bestehend)
- Skipiste (neu)
- Winterwanderweg (bestehend)
- Langlaufloipe (bestehend)
- Bereich Freestyle-Anlage (beschneit)
- Beschneigungsfläche (bestehend)
- Beschneigungsfläche (neu)
- Leitung mit Zapfstelle (bestehend)
- Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage, koordiniertes Verfahren)
- Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage)
- Pumpwerk / Trafostation (bestehend)
- Speichersee (bestehend)
- Baufeld Infrastrukturgebäude

Hinweise:

- Transportanlage (bestehend) (Skilift / Bahnen)
- Transportanlage (neu)
- Transportanlage (Abbruch)
- Bereich Pistenkorrektur
- Querung Fließgewässer
- Fließgewässer
- Hochmoor (national)
- Flachmoor (national / regional / lokal)
- Amphibienlaichgebiet (Kernzone/ Umgebungszone)
- Wildwechselkorridor
- Parzellen, auf welchen Bauten/Anlagen näher als 30m vom Wald zu liegen kommen best. Waldgrenze gem. Waldaus-scheidung vom 15.09.2014
- Wildschutzgebiet (bestehend / Ergänzung)
- Trockenstandort (regional / lokal)
- archäologische Fundstelle / Trockenmauer
- Rodung
- Ersatzaufforstung
- Tafel Wald- und Wildschutzzone
- Absperrung Wald- und Wildschutz (bestehend / neu)
- altes Werkleitungstrasse



Ausschnitt Rodungsplan 1:500





Genehmigungsvermerke der Änderung Hohsträss

Publikation im Amtsblatt vom 31.01.2024  
Publikation im amtlichen Amtsanzeiger vom 02.02. und 09.02.2024  
Öffentliche Auflage vom 02.02. bis 04.03.2024

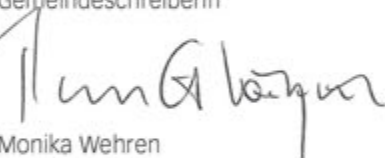
Einspracheverhandlungen am -  
Erledigte Einsprachen 1  
Unerledigte Einsprachen -  
Rechtsverwahrungen -

Beschlossen durch den Gemeinderat am 25.04.2024

Präsident Sekretärin  
   
Arnold Schild Monika Wehren

Bekanntmachung gemäss Art. 122 Abs. 8 BauV  
publiziert im amtlichen Anzeiger vom 03.05.2024

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:  
Hasliberg, 03.05.2024

Gemeindeschreiberin  
  
Monika Wehren

Genehmigt durch das kantonale Amt für  
Gemeinden und Raumordnung

11. April 2025



Koordinatenliste (LV03)

|             | Ecke | x          | y          |                 | Ecke | x          | y          |
|-------------|------|------------|------------|-----------------|------|------------|------------|
| Leitung neu | 1    | 660'959.40 | 179'278.64 | Zapfstellen neu | 1    | 660'948.58 | 179'282.69 |
|             | 2    | 660'915.81 | 179'265.91 |                 | 2    | 660'913.90 | 179'269.64 |
|             | 3    | 660'877.40 | 179'214.47 |                 | 3    | 660'851.65 | 179'154.49 |
|             | 4    | 660'802.83 | 179'153.35 |                 | 4    | 660'771.47 | 179'187.83 |
|             | 5    | 660'699.73 | 179'126.96 |                 | 5    | 660'695.91 | 179'141.87 |
|             | 6    | 660'672.74 | 179'113.79 |                 | 6    | 660'640.24 | 179'111.35 |
|             | 7    | 660'627.65 | 179'068.49 |                 | 7    | 660'558.97 | 179'053.81 |
|             | 8    | 660'558.39 | 179'030.31 |                 | 8    | 660'506.08 | 179'025.41 |
|             | 9    | 660'490.22 | 179'015.75 |                 | 9    | 660'457.19 | 179'017.82 |
|             | 10   | 660'304.84 | 178'999.30 |                 | 10   | 660'330.89 | 179'008.23 |
| Trafo neu   | 11   | 660'275.27 | 178'998.31 | 1               | 11   | 660'275.36 | 178'996.44 |
|             | 12   | 660'261.09 | 178'992.64 |                 | 12   | 660'135.65 | 178'956.13 |
|             | 13   | 660'204.67 | 178'977.09 |                 | 13   | 660'070.73 | 178'930.16 |
|             | 14   | 660'118.09 | 178'973.55 |                 | 14   | 660'064.22 | 178'880.10 |
|             | 15   | 660'090.35 | 178'944.13 |                 | 15   | 660'017.78 | 178'863.68 |
|             | 16   | 660'067.59 | 178'875.10 |                 | 16   | 659'984.45 | 178'815.80 |
|             | 17   | 660'022.74 | 178'856.96 |                 | 17   | 659'942.29 | 178'784.49 |
|             | 18   | 660'005.56 | 178'835.76 |                 | 18   | 659'882.03 | 178'747.08 |
|             | 19   | 659'989.94 | 178'814.00 |                 | 19   | 659'805.27 | 178'729.22 |
|             | 20   | 659'980.86 | 178'800.78 |                 | 20   | 659'743.41 | 178'754.99 |
|             | 21   | 659'969.63 | 178'792.30 |                 | 1    | 660'637.86 | 179'118.04 |
|             | 22   | 659'944.85 | 178'779.91 |                 |      |            |            |
|             | 23   | 659'922.04 | 178'762.22 |                 |      |            |            |
|             | 24   | 659'882.79 | 178'737.25 |                 |      |            |            |
|             | 25   | 659'874.32 | 178'734.83 |                 |      |            |            |
|             | 26   | 659'806.32 | 178'732.70 |                 |      |            |            |
|             | 27   | 659'741.73 | 178'746.05 |                 |      |            |            |
|             | 28   | 659'690.57 | 178'726.01 |                 |      |            |            |

GENEHMIGUNG

Einwohnergemeinde Hasliberg

Überbauungsordnung «Schneesportgebiet Hasliberg»  
Änderung Hohsträss  
im Verfahren nach Art. 122 Abs. 7 BauV / KoG

Ausschnitt Überbauungsplan  
1:5000

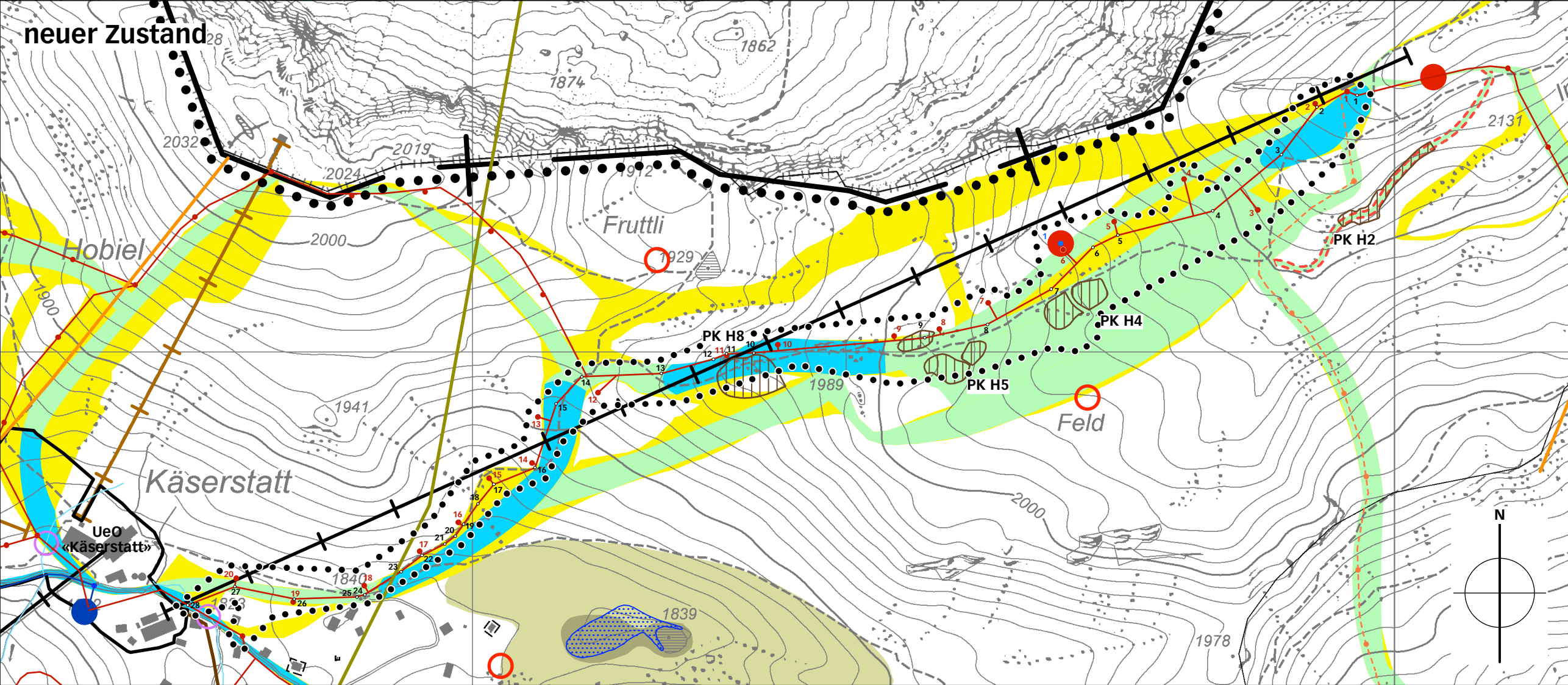
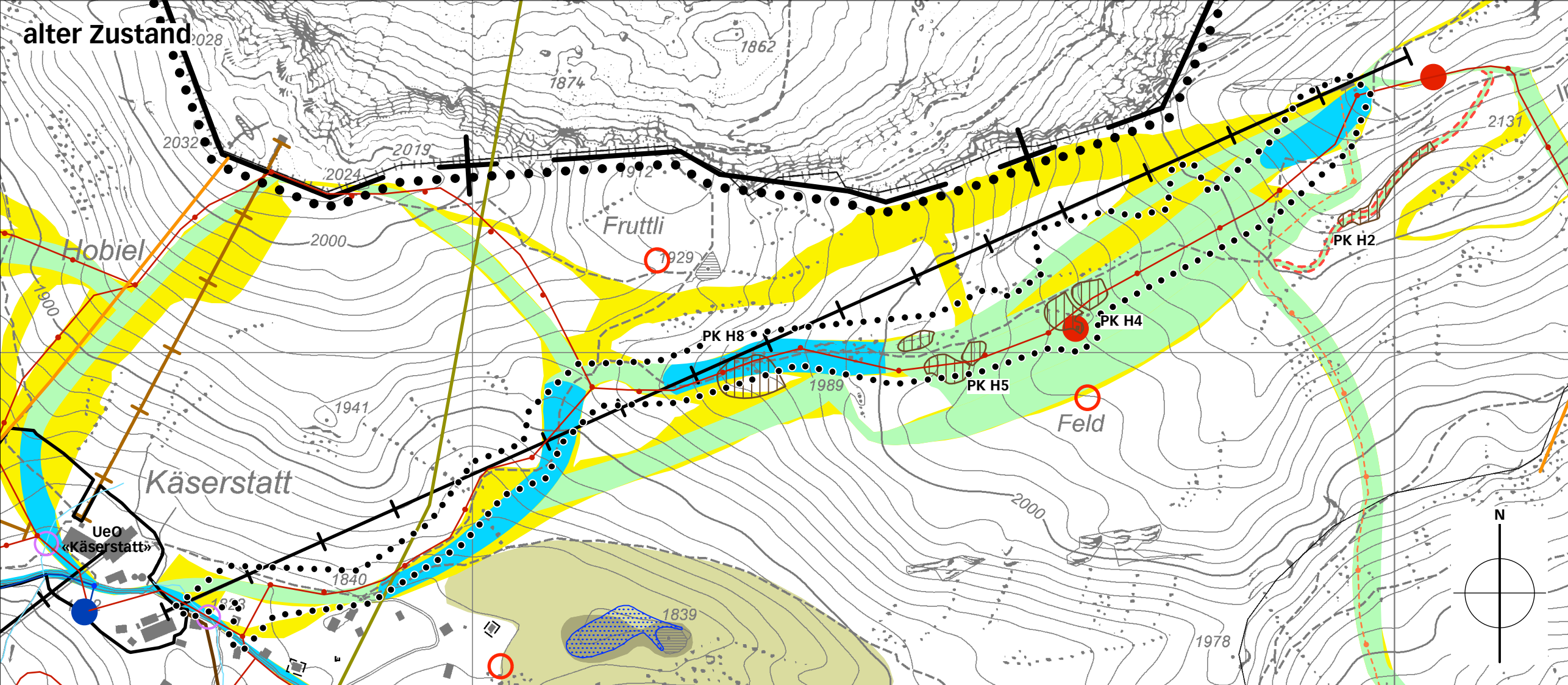
Die Änderung besteht aus:  
• Ausschnitt Überbauungsplan

weitere Unterlagen:  
• Erläuterungsbericht  
• Baugesuchsunterlagen (Projek-  
tänderung: Beschneigungsanlage  
und Trafostation Käserstatt –  
Hohsträss)

25. April 2024

bmh/änderung beschneigung hochstrasse/4/uep/  
07993\_uep\_240404\_ge/dr





- Legende**
- ..... Perimeter der Änderung
  - Inhalte der Änderung Hohsträss:**
    - Leitung mit Zapfstelle (neu, +/- 5.0 m, koordiniertes Verfahren)
    - ▤ Bereich Pistenkorrektur
    - Pumpwerk / Trafostation (neu, +/- 3.0 m)
  - Inhalte unverändert:**
    - UeO-Perimeter
    - Skipiste (bestehend)
    - ▭ Skipiste (neu)
    - Winterwanderweg (bestehend)
    - Beschneigungsfläche (bestehend)
    - Beschneigungsfläche (neu)
    - Leitung mit Zapfstelle (bestehend)
    - Leitung mit Zapfstelle (neu, ungefähre Lage)
    - Pumpwerk / Trafostation (bestehend, ungefähre Lage)
  - Hinweise unverändert:**
    - +— Transportanlage (bestehend) (Skilift / Bahnen)
    - Querung Fließgewässer
    - Fließgewässer
    - ▤ Flachmoor (regional)
    - Amphibienlaichgebiet (Kernzone/Umgebungszone)
    - Wildwechselkorridor
    - archäologische Fundstelle / Trockenmauer